

<b>Fraktionsantrag</b>	<b>REGIONALVERBAND RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/0672</b>	

	15.07.2022
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	24.08.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	12.09.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	23.09.2022	

**Betreff: Antrag der AfD im Ruhrparlament zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr,  
Abschluss des Verfahrens der Zweiten Anhörung**

**Beschlussvorschlag**

- Der Regionalverband wird aufgefordert, das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr auf der Grundlage der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen des Zweiten Beteiligungsverfahrens unverzüglich abzuschließen und wird gebeten, den finalen Entwurf des Regionalplans den Gremien des Regionalverbandes zur abschließenden Befassung im Herbst vorzulegen.
- Das Kapitel „5.4 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze“ des Regionalplanentwurfs ist vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes (OVG NRW) vom 03.05.2022 zur Änderung des LEP NRW, Ziele 9.2-2 und 9.2-3 LEP NRW aus dem laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalplanentwurfs Ruhr herauszunehmen.
- Die bisherigen Festsetzungen für Abgrabungsbereiche in den rechtskräftigen Regionalplänen (Gebietsentwicklungspläne und regionaler Flächennutzungsplan) gelten weiterhin fort, bis sie durch die Neuaufstellung des Kapitels 5.4 des Regionalplanentwurfs – ggfls. nach einer Überarbeitung des LEP NRW – ersetzt werden.
- Die Verwaltung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der Feststellungsbeschluss zum Regionalplanentwurf in der Verbandsversammlung am 09.12.2022 umgesetzt werden kann.

**Begründung:**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr sind, insbesondere auch im Rahmen der Konsultationen mit den Kommunen, umfangreiche und wichtige Änderungsvorschläge eingebracht worden, die für die weitere lokale Bauleitplanung entscheidende Grundlagen darstellen. Die zeitnahe Umsetzung ist für viele Investitionsprojekte eine zentrale Grundlage. Jede weitere unnötige Verzögerung durch eine beabsichtigte Überarbeitung der Abgrabungsbereiche im vorliegenden Entwurf des Regionalplans und eine folgende Dritte Anhörung wird für viele Kommunen eine unzumutbare Verzögerung der kommunalen Entwicklung bedeuten.

Die erste Auswertung der Anhörung (s. Beitrag in der 6. Sitzung des Planungsausschusses vom 18.05.2022) hat deutlich gemacht, dass die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen ihren Schwerpunkt bei den zeichnerischen Festlegungen hatten (rd. 580 Teildatensätze), wobei es sich zum großen Teil um die Abgrabungsflächen handeln dürfte. Bei den Stellungnahmen der Öffentlichkeit (rd.8100) waren die zu den Abgrabungsflächen der deutliche Spitzenreiter (rd.7760).

Bei Auslagerung des Kapitels Rohstoffsicherung und der Konzentration der Bearbeitungskapazitäten auf die übrigen Kapitel sollte eine zügige und finale Abarbeitung der Stellungnahmen aus dem Zweiten Beteiligungsverfahren im Herbst möglich sein, um dann eine abschließende Entscheidung über den Regionalplanentwurf am 09.12.2022 erreichen zu können.

Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfs auf der Grundlage von LEP-Festsetzungen, die durch ein Änderungsverfahren aufgehoben wurden, überhaupt rechtlich möglich ist.

Der zur Verbandsversammlung am 24.06.2022 vorgelegte Verfahrensvorschlag (Drucksache NR. 14/0642) basiert auf einer möglicherweise rechtlich ungeklärten Sachlage (Feststellung auf S.3, 1.Absatz: "...ist somit wieder die Feststellung des Ziels 9.2-2 LEP aus dem Jahr 2017 wirksam, die einen 20-jährigen Versorgungszeitraum für Lockergesteine vorsieht..") Diese Vorgehensweise würde mit einer Überarbeitung der Gebietskulisse der Abgrabungsbereiche einschließlich einer erneuten Dritten Beteiligung auf jeden Fall zu einer massiven zeitlichen Verzögerung führen.

Um weitere rechtliche Unwägbarkeiten für den Regionalplan zu vermeiden und um den Gemeinden eine neue Planungsgrundlage zur Verfügung zu stellen, ist der vorgeschlagene Weg eine notwendige und sinnvolle Vorgehensweise.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
<b>Wilmshöver, Ulrike</b>	<b>Wilmshöver, Ulrike</b>	<b>Fraktion AfD</b>
Akt.zeichen		

Fraktionsvorsitzender AfD  
gez. **Herr Wolfgang Seitz**